

# RS OGH 1990/6/12 4Ob89/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.1990

## Norm

UWG §7 C

## Rechtssatz

Die hier beanstandete Aussage - das Image einer bestimmten Tageszeitung sei schwer angeschlagen, sie gelte nämlich seit ihren Kampagnen gegen im einzelnen genannte Künstler als kunstfeindlich - kann objektiv - durch eine Befragung der beteiligten Verkehrskreise - überprüft werden. Daß jeder einzelne Befragte dabei eine subjektive Wertung aussprechen wird, ändert nichts daran, daß die Aussage, es herrsche eine bestimmte (subjektive) Einschätzung vor, einen objektiv erforschbaren Sachverhalt zum Gegenstand hat.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 89/90  
Entscheidungstext OGH 12.06.1990 4 Ob 89/90

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0079532

## Dokumentnummer

JJR\_19900612\_OGH0002\_0040OB00089\_9000000\_006

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)